

Bekanntmachung
über eine Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c

Vom 28. Januar 2010

Die Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS) GmbH hat beim Bundesamt für Strahlenschutz mit Schreiben vom 28. Januar 2008 Änderungen am 1.400-kN-Lagerhallenkran sowie mit Schreiben vom 06. Oktober 2008 Änderungen am Lagerbehälterüberwachungssystem und damit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes die Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager Ahaus vom 05. November 1997 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung wurden auch die früheren Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager Ahaus einbezogen.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch die Änderungen am 1.400-kN-Lagerhallenkran sowie die Änderungen am Lagerbehälterüberwachungssystem im Transportbehälterlager Ahaus auch unter Berücksichtigung der früheren Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 28. Januar 2010

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag

Dr. Noack